

Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit dem Heim „Schönhof“, einer offenen Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Die beiden Autoren machen deutlich, dass die „verhaltenstherapeutische Zurichtungspädagogik“ keineswegs auf Einrichtungen der Geschlossenen Unterbringung beschränkt bleibt, vielmehr wird das gesamte System der Kinder- und Jugendhilfe von dieser Form der Pädagogik, dem dazu gehörigen Menschenbild und der entsprechenden fachpolitischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung beeinflusst. Heime wie „Schönhof“ – mit dieser oder einer ähnlichen konzeptionellen Ausrichtung – werden von Jugendämtern aus allen Teilen der Bundesrepublik belegt.

Die Jugendhilfeeinrichtung „Schönhof“ in Mecklenburg-Vorpommern und ihre Parallelen zur „Haasenburg“

von Michael Lindenberg und Ronald Prieß

Anfang des Jahres 2014 entwichen mehrere Jugendliche aus der Jugendhilfeeinrichtung „Schönhof“ in Mecklenburg Vorpommern. Sie hielten sich längere Zeit in Hamburg auf. Bereits im Dezember 2013 hatten sich Jugendliche an die Landtagsabgeordnete *Bernhardt* aus Mecklenburg-Vorpommern gewandt und von Einschränkungen ihrer Kinder- und Menschenrechte berichtet. Von Isolation, der Verletzung des Brief- und Postgeheimnisses, von Einschüchterung, Kontaktunterbindung, Unterwerfung und Willensbrechung war die Rede. Die Jugendlichen haben sich rechtlichen Beistand organisiert und zum Teil Anzeigen erstattet, um ihre Rechte wahrzunehmen. Zwar geschah dies weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit, doch innerhalb der Fachwelt steht diese Jugendhilfeeinrichtung seither in der Kritik, denn sowohl die Berichte der Jugendlichen als auch die Konzeption der Einrichtung lassen aufhorchen, da sie auffallend viele Parallelen zu der unlängst geschlossenen Einrichtung „Haasenburg“ aufweisen.

Die folgenden Ausführungen befassen sich vor diesem Hintergrund kritisch mit der Konzeption und der Praxis in der Jugendhilfeeinrichtung „Schönhof“. Die dazu im Folgenden getroffenen Aussagen basieren auf der Beschäftigung mit den Konzeptionen der Einrichtung aus 2012 und deren überarbeiteter Fassung aus 2013. Außerdem wurden Aussagen ehemaliger Bewohnerinnen und ihrer Angehörigen berücksichtigt.

Zum rechtlichen und personellen Rahmen der Einrichtung

Laut Selbstbeschreibung in den beiden hier zugrunde gelegten Konzepten handelt es sich beim „Schönhof“ um ein „intensivpädagogisch-therapeutisches Kinder-, Jugend- und Elternzentrum“. In dieser Einrichtung wird nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz auf der Grundlage der „Hilfen zur Erziehung“ nach §§ 27, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII gearbeitet. Die Einzelfallhilfen werden von den für die Kinder und Jugendlichen örtlich zuständigen Jugendämtern genehmigt. Die Einrichtung selbst unterliegt der landesjugendamtlichen Aufsicht und verfügt über eine Betriebslaubnis, die bestimmte räumliche und personelle Standards abfordert.

Der „Schönhof“ hat eine Kapazität von drei Gruppen mit jeweils sechs Plätzen. Laut Konzept arbeiten in der Einrichtung ein Kinder- und Jugendpsychotherapeut/Psychologe, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Sozialarbeiter, Heilpädagogen, Ergotherapeuten,



Token-System bedeutet, dass sich die Jugendlichen über das Erwerben von Chips nicht nur Privilegien, sondern auch die Erfüllung einfachster Grundbedürfnisse zu erarbeiten haben.

Diplom-Lehrer, staatlich anerkannte Erzieher und handwerklich ausgebildete Begleitkräfte, die mit pädagogischer Arbeit vertraut sind. Der Kostensatz beträgt ca. 243,66 € pro Belegungstag (vgl. Konzept 2013)

Warum entlaufen Kinder und Jugendliche aus dem „Schönhof“?

Warum entlaufen Kinder und Jugendliche aus dieser Jugendhilfeeinrichtung, die doch ihrer Erziehung und Unterstützung dienen soll? Zunächst einmal: So etwas passiert in allen Einrichtungen immer wieder, es ist daher nichts Besonderes. Im Falle des Schönhofs liegt jedoch eine außergewöhnliche Situation vor, denn hier sind Zustände festzustellen, die jenen in der geschlossenen Einrichtung „Haasenburg“ in Brandenburg ähneln. Dem Personal im „Schönhof“ ist das durchaus bewusst, wie ein Vergleich der Konzeptionen von 2012 und 2013 zeigt: Während in der Konzeption 2012 noch offen auf den dort vorhandenen Anti-Agressionsraum hingewiesen wurde, verschwand dieser Raum aus der Konzeption 2013. Hier kann immerhin begründet vermutet, wenn auch nicht nachgewiesen werden, dass dieser Wandel in der für die öffentliche und fachliche Wahrnehmung bestimmten Selbstbeschreibung, denn um nichts anderes handelt es sich bei einer Konzeption, mit der öffentlichen Kritik an der „Haasenburg“ zusammenhängt. Dieser öffentlichen Kritik versucht man zu entgehen. Im Übrigen hat das Landesjugendamt späterhin die Nutzung dieses Raumes untersagt.



Umgang mit Aggressionen in der Einrichtung

Dieser Anti-Agressionsraum, so die Konzeption 2012 unter dem Gliederungspunkt 9.5 (Krisenmanagement und Anti-Agressionsraum), „dient zur kurzfristigen Reduktion und langfristigen Löschung des Problemverhaltens, indem alle potentiellen Verstärker des Verhaltens und entsprechende Reize vermieden sind. Das heißt, dem Kind/Jugendlichen wird bei Auftreten des Problemverhaltens, das mit anderen pädagogischen Mitteln unabwendbar ist, der Anti-Agressionsraum zur Verfügung gestellt (Hervorhebung durch die Verfasser), in welchen das Kind/der Jugendliche dann begleitet wird und welcher der Beruhigung dient.“ In der folgenden Konzeption 2013 heißt dieser Gliederungspunkt 9.5 dann jedoch nur noch „Krisenmanagement“ – der Anti-Agressionsraum ist aus dem Konzept verschwunden. Im Text selbst wird

Es wird wie in einer Geschlossenen Unterbringung gearbeitet wird, jedoch ohne Vorliegen eines familienrechtlichen Beschlusses.

dieser Gliederungspunkt dann mit „Krisenmanagement und Schutzmaßnahmen“ bezeichnet und formuliert: „Das Krisenmanagement nimmt in unserer Einrichtung einen zentralen Punkt ein, da die aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen dissozial-aggressive Verhaltensweisen mitbringen und in der Vergangenheit durch (massives) aggressives Verhalten Anforderungen vermeiden konnten, individuelle Bedürfnisse befriedigen konnten sowie in der Regel ein hohes Maß an sozialer Verstärkung erhalten haben (Aufmerksamkeit, Beachtung).“ Im Blick auf die Umsetzung des Krisenmanagements

wird unter anderem Folgendes gesagt: „Beruhigenden Interventionen wird die notwendige Zeit eingeräumt, auch ein beruhigender

Spaziergang oder ein entsprechendes Gespräch kann impulsive Erregung abbauen. Grundsätzlich steht das eigene Zimmer als Rückzugsort zur Verfügung.“ Mit diesem Vorgehen sollen laut Selbstbeschreibung der Schutz des Kindes/Jugendlichen in einem Zustand der massiven Erregung, seine Beteiligung und seine Beruhigung mit anschließender Reflexion erreicht werden.

Das Menschenbild im „Schönhof“

Bereits diese Ausführungen verdeutlichen, dass im „Schönhof“ ein ausgesprochen defizitorientiertes Menschenbild vorherrscht, das das Kind und den Jugendlichen in erster Linie als Träger von Mängeln und Einschränkungen sieht und auf diese wahrgenommenen Mängel und Einschränkungen verhaltenstherapeutische Antworten sucht – also vor allem mit Verstärkungen arbeitet, die ihr Verhalten in der Anstalt selbst beeinflussen sollen. Zudem wird deutlich, dass den Kindern und Jugendlichen nach Auffassung der Autoren dieses Konzepts in den vorherigen Hilfen zwar Aufmerksamkeit und Beachtung geschenkt wurde, dies jedoch lediglich dazu diente, dass die Jugendlichen Anforderungen umgehen konnten und sich darauf beschränken durften, ihre individuellen Bedürfnisse zu befriedigen.

Das alles folgt nicht dem Sinn und Geist des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), welches in § 1 (1) grundlegend festlegt: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverant-

wortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ und unter § 1 (3) weiterhin feststellt: „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.“

Diesem in SGB VIII formulierten Anspruch kann das Konzept der Einrichtung kaum gerecht werden, was auch an seiner Umsetzungspraxis deutlich wird. Hier ist vor allem das bereits aus der „Haasenburg“ und anderen geschlossenen Einrichtungen bekannte „Token-System“ zu nennen. Token-System bedeutet in klarer Sprache, dass sich die Jugendlichen über das Erwerben von Chips nicht nur Privilegien, sondern auch die Erfüllung einfachster Grundbedürfnisse zu erarbeiten haben. So wird den Eingelieferten zunächst ein großer Teil ihrer Habe genommen, wie es in allen geschlossenen Einrichtungen der Fall ist. Sie werden mit Anstaltskleidung versehen und haben sich im Zuge ihrer Unterbringung bestimmte Vergünstigungen zu erarbeiten, die sie bei durch das Personal definiertem Fehlverhalten jederzeit wieder verlieren können.

So bekommt man etwa für einen Chip ein Lied auf den MP 3-Player, für zwei Chips ein Eis, für vier Chips einen Spaziergang mit einem Erzieher seiner Wahl. Für fünf Chips erhält man eine eigene Schreibtischlampe, für sieben Chips darf der Jugendliche am Freitag oder Samstag einen Film sehen. Diese Chip-Berechtigungen werden individuell festgelegt und in einem Belohnungsplan notiert. (1) Für bestimmte Tage werden spezielle Verhaltensregeln definiert, zum Beispiel: „Ich nehme mich zurück und folge den Anweisungen der Erzieher!“

Das hinter diesen Maßnahmen liegende defizitäre, nicht an den immer auch vorhandenen Stärken, sondern ausschließlich an den sozialen Schwächen der Kinder und Jugendlichen orientierte Menschenbild macht folgendes Zitat aus der Konzeption (im Weiteren wird ausschließlich aus der uns vorliegenden Fassung 2013 zitiert) deutlich: „Ihre Auffälligkeiten zeigen sich vor allem in nicht sozial angepasstem, delinquentem und/oder aggressivem Verhalten, psychischen Auffälligkeiten, meist gekoppelt mit Schulver-



Foto: M. Essberger

Im Aufnahmezimmer befinden sich ein angeschraubter Stuhl, ein angeschraubter Schreibtisch, ein angeschraubtes Bettgestell und ein Eisenschrank mit Vorhängeschloss.

Es erübrigt sich der Hinweis, dass Mobiltelefone wie selbstverständlich entzogen werden.

weigerungstendenzen. Eine intensivpädagogische, engmaschige, sozialpädagogisch-therapeutische Hilfe scheint geeignet und notwendig, um Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen. Übergeordnetes Ziel unserer Hilfe ist die individuelle Entwicklungsförderung der Kinder und Jugendlichen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass viele Jahre vergehen, bevor niederschwellige Angebote der Hilfen zur Erziehung, ambulant wie stationär, geprüft wurden und die Diagnose Sozialverhaltensstörung, (drohend) seelisch behindert feststeht. Wir gehen daher bei den Kindern und Jugendlichen, die in unsere Einrichtung aufgenommen werden, von stabilen dissozialen Verhaltensmustern und komorbiden Verhaltensstörungen aus.“ (S. 4)

Bei diesem Menschenbild ist es nur folgerichtig, dass eine starke Betonung auf die Überwachung der Kinder in der Einrichtung gelegt wird, wie die folgende Textstelle zeigt: „In der intensivpädagogisch-therapeutischen Wohngruppe 1 (Aufnahmegruppe) kann der weiträumige Flur über ein Fenster zwischen Erzieherbereich und Flur engmaschig beobachtbar sein, um möglichen Aggressionen untereinander oder anderen Verhaltensauffälligkeiten unmittelbar begegnen zu können. Die im Dienst stehende Fachkraft kann so unmittelbare Beziehungsarbeit leisten, auch wenn sie sich im Erzieherbüro befindet und Dokumentationsaufgaben realisiert.“ (S. 7)

Da nun einmal die Kontrolle einen hohen Stellenwert einnimmt, mag es nicht mehr verwundern, dass die Abläufe entsprechend den vorherrschenden Kontrollanforderungen sehr stark standardisiert sind. Diese Standardisierung wird zudem von der Einrichtung als ein besonderes Qualitätsmerkmal in den Mittelpunkt der Konzeption gerückt: „Das konkrete pädagogische Vorgehen ist standardisiert und wird den Fachkräften vor Beginn und im Verlauf ihrer Tätigkeit in unserer Einrichtung in Weiterbildungen kognitiv (Vortrag, Erläuterungen) und realitätsnah (Rollenspiele, Videofeedback) vermittelt. Unter Punkt Krisenmanagement sind die Methoden bei Abbruchwünschen oder körperlichen Aggressionen detailliert beschrieben.“

Aus Berichten von Jugendlichen sind einige der Praxen dieser Kontrollorientierung deutlich geworden. So muss zum Bei-

spiel jeder Schritt erfragt werden, wenn jemand auf die Toilette möchte, und zwar in dieser Reihenfolge: Zunächst muss der Jugendliche in der Mitte des Raumes Aufstellung nehmen und fragen: „Darf ich bitte austreten?“ Wenn das bejaht wird, muss er fragen, ob er überhaupt den Weg zur Toilette antreten darf. Wenn auch das gestattet wird und der Jugendliche von der Toilette zurück kommt, muss er fragen, ob er erneut über die Schwelle seiner Tür treten darf (überhaupt muss jedes Überqueren einer Türschwelle erbeten werden), schließlich muss er fragen, ob er wieder zum Bett gehen darf. Jedes „Ja“ des Erziehers muss abgewartet werden, erst dann geht die Prozedur weiter – wenn ein „Nein“ erfolgt, eben nicht.

Für diesen Toilettengang sind viele Fragen erforderlich. Andererseits soll auch verhindert werden, dass die Jugendlichen von sich aus zu viele Fragen stellen. So ist bekannt geworden, dass ein Jugendlicher, der aus Sicht der Erzieher genau das tat, „Fragekarten“ bekam. Diese Fragekarten dürfen eingelöst werden. Sind sie verbraucht, etwa nach zehn Fragen, sind weitere Fragen verboten.

Ähnlich einschüchternd, disziplinierend und ritualisiert ist die Aufnahme-prozedur. Hier werden die Weichen gestellt und den Jugendlichen von der ersten Minute an verdeutlicht, welcher Wind dort weht – im Übrigen eine zentrale Einschüchterungsmethode, die alle geschlossenen Anstalten überall und mit Abstufungen ähnlich benutzen. Im „Schönhof“ werden die Jugendlichen als erstes von einer zusammenstehenden Gruppe von uniformiert gekleideten Erziehern beeindruckt.

Bei Eintritt in die Einrichtung müssen die Jugendlichen ihre Schuhe ausziehen. Dann wird ihnen das Aufnahmezimmer gezeigt, in dem sie die ersten Tage isoliert gehalten werden. In diesem Aufnahmezimmer befinden sich ein angeschraubter Stuhl, ein angeschraubter Schreibtisch, ein angeschraubtes Bettgestell und ein Eisenschrank mit Vorhängeschloss. Dann wird beziehungsweise wurde der besenkammergroße Anti-Aggressionsraum mit entsprechenden Hinweisen vorgeführt. Daraufhin wird der Neuzugang in das Aufnahmezimmer gebracht. Falls der Jugendliche das verweigert, was in diesem durch die Einrichtung erzeugten aggressiven Auf-

nahmeritual mit seiner strukturellen Gewalt durchaus vorkommt, wird das Personal bereits innerhalb der ersten Stunde auch körperlich gewalttätig. Es erübrigt sich der Hinweis, dass Mobiltelefone wie selbstverständlich entzogen werden.

Gewalt in der Einrichtung und ihre Folgen

Sowohl das hier erörterte Konzept als auch die Berichte von Jugendlichen legen nahe, dass im „Schönhof“ der gewaltförmige Geist der „Haasenburg“ herrscht. In konzeptioneller Hinsicht liegt der Unterschied allerdings auf einem deutlich höheren sprachlichen Niveau. In der Praxis jedoch sind, gemäß den Berichten von Jugendlichen, keine Unterschiede festzustellen. Im „Schönhof“ wird in fachlich überhöhter, behavioristischer Diktion und in psychiatrischer Zuschreibungssprache über die Kinder und Jugendlichen geurteilt. Diese Sprache verdeutlicht durchgehend ein eindeutig an den Defiziten der Kinder und Jugendlichen orientiertes Menschenbild. Dieses Menschenbild ist von Geist des Kinder- und Jugendhilfegesetzes denkbar weit entfernt, denn im Verständnis des „Schönhofs“ sind es ausschließlich die Jugendlichen selbst, die sich fehlerhaft verhalten.

Dabei wird nicht nur vernachlässigt, dass auch Kinder und Jugendliche sozial bedingte Personen sind und ihre Schwierigkeiten und ihr abweichendes Verhalten immer auch aus ihrem sozialen Zusammenhang erklärt und gedeutet werden muss. Zudem wird in der Konzeption durchgängig nicht ein einziges Wort über die schwierigen Bedingungen in Anstalten verloren, die das Zusammenleben sowohl für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für das Personal, vor besondere Konflikte führt. Daran wird auch ein neu geplantes „Beschwerdemanagement“ nichts ändern, ja gerade an diesem Beschwerdemanagement wird deutlich, wie die dort Untergebrachten gesehen werden: Jugendliche sind Beschwerdeführer, deren Anliegen in einem geregelten, in den Worten des „Schönhofs“ „operationalisierten Verfahren“ bearbeitet werden müssen. (2)

Doch es bleibt dabei: Gewalt ist ein vorherrschendes Merkmal in der Einrichtung, und das Personal ist an dieser Gewalt dadurch beteiligt, dass es seine anstaltsbezogene Gewalt mit jener Gewalt begründet, die die Jugendlichen aufgrund ihrer Lebenslagen und ihrer Erfahrungen mitbringen. Diese Lebenswelt wird nun jedoch als eine schädliche Außenwelt definiert, vor der die Kinder und Jugendlichen bedingungslos abgeschirmt werden müssen.



Foto: M. Essberger

Die bisherige Lebenswelt wird als eine schädliche Außenwelt definiert, vor der die Kinder und Jugendlichen bedingungslos abgeschirmt werden müssen.

Der Gewaltbezug manifestiert sich räumlich in der Einrichtung des bereits erwähnten „Anti-Aggressionsraums“, der später in „Schutzraum“ umbenannt wurde. Beides ist mittlerweile aus der Außen- darstellung verschwunden und wurde abgeschafft, vermutlich zunächst wegen der Vorgänge um die „Haasenburg“, später jedoch definitiv auf Weisung des zuständigen Landesjugendamtes. Jugendliche berichten allerdings, dass er gelegentlich noch genutzt wird, und ohnehin existiert dieser Raum weiterhin. Zu diesem Gewaltbezug gehört auch das uns berichtete Niederbringen von Kindern und Jugendlichen. Auch wenn das Mindestalter für solche Maßnahmen in Zukunft auf 14 Jahre erhöht werden soll, tritt damit keine Heilung dieses in der Jugendhilfe deutlich fehlplatzierten Instruments ein, denn selbstverständlich gilt auch im „Schönhof“ das Grundrecht auf gewaltfreie Erziehung. Der Gewaltbezug zeigt sich schließlich darin, dass immer dann, wenn durch diese Mittel die zu einem großen Teil anstaltsintern erzeugten Probleme nicht gelöst werden können, ein Verweisen in die Psychiatrie stattfindet. Vor dem Hintergrund dieses durchgängigen Gewaltbezugs sind vielfältige jugendhilfewidrige Maßnahmen anzunehmen, von denen im Folgenden einige aufgelistet werden:

1. Isolation der Untergebrachten in der Eingangsphase: In der Eingangsphase werden die Jugendlichen auf ihrem Zimmer isoliert. Bei durch das Personal definierten Fehlverhalten werden sie abgesondert. Standard sind zudem ergänzende Sichtblenden, damit die Jugendlichen während ihrer Absonderung nicht aus dem Fenster schauen können.
2. Nicht die Kinder und Jugendlichen, sondern die Einrichtungsbelange stehen im Vordergrund. Die Abläufe in der Anstalt sind auf die Einrichtungsbelange zugeschnitten und auf das Herstellen von internem Wohlverhalten.
3. Die Kinder und Jugendlichen lernen nicht für das Leben, sondern für die Anstalt. Aussagen, die Kinder und Jugendlichen (bisher waren auch Zwölfjährige in der Einrichtung untergebracht) sollten für die Zeit danach lernen, entbehren jeder Grundlage, denn es geht um die Herstellung von Wohlverhalten in der Anstalt selbst.

Wenn durch diese Mittel die zu einem großen Teil anstaltsintern erzeugten Probleme nicht gelöst werden können, findet ein Verweisen in die Psychiatrie statt.



Foto: E. Ismail

4. Es handelt sich nicht um eine offene Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, sondern um eine geschlossene Anstalt ohne ausreichende Rechtsgrundlage. Praktiziert werden alle Merkmale von Geschlossenheit über enge soziale Kontrollmechanismen und Verbote, und da hilft auch nicht der Hinweis, dass die Einrichtungen von keinen Zäunen umgeben sind. So handelt es sich um eine nur vermeintlich offene Einrichtung, in der allerdings wie in einer Geschlossenen Unterbringung gearbeitet wird, jedoch ohne Vorliegen eines familienrechtlichen Beschlusses. Im Gegenteil wird im Konzept postuliert, gerade die Geschlossene Unterbringung soll vermieden werden, während sie de facto bereits ohne ausreichende Rechtsgrundlage stattfindet.
5. Nicht die Entwicklungsnotwendigkeiten der Jugendlichen, sondern die Sicherheit und Ordnung der Anstalt stehen im Vordergrund. Es wird so dargestellt, als geschehe dies alles zum Wohl der Jugendlichen, jedoch wird über rigide Verhaltenskontrolle die Sicherheit und Ordnung der Anstalt in den Vordergrund gerückt.
6. Demokratische Erziehung und Erziehung zur Demokratie im Geistes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes kann daher nicht stattfinden. Im Konzept wird mit „Werten“ argumentiert und Demokratieerziehung, aber nichts Demokratisches kann dort gelernt werden. Das zeigt sich unter anderem daran, dass die Einrichtung ein „Beschwerdesystem“ benutzt, auf das sie stolz ist. Den Betreibern entgeht dabei, dass bereits dieser Begriff den Subjektcharakter der Kinder leugnet, indem sie damit zu Beschwerdeführern herabwürdigt und zu „Krachmachern“ degradiert werden.
7. Es handelt sich um eine gefängnisähnliche Unterbringung. Obwohl insgesamt eine Rede geführt wird, dass die Einrichtung allein der Entwicklung der Jugendlichen dienen soll, wird offensichtlich ein reines Disziplinarregime geführt, das nach unserer Ansicht der Jugendhilfe unwürdig ist. So müssen die Jugendlichen, wenigstens in der ersten Phase, Anstaltskleidung tragen und sich im weiteren Verlauf das Tragen von individueller Kleidung erarbeiten. Auch die dort Beschäftigten tragen übrigens einheitliche Kleidung, sie sind diesem Regime gleichermaßen unterworfen. Oder weiter: Zu Beginn darf nur anstaltsintern eingekauft werden und die Einkäufe werden anschließend durch das Personal zugeteilt. Diese Punkte zeigen das Bild einer gefängnisähnlichen Unterbringung, womöglich unter schlechteren und jedenfalls nicht rechtsförmigen Bedingungen, wie es in einer Jugendstrafanstalt der Fall ist.

Protest und Widerstand zeigen Wirkung

Die eingangs erwähnten Berichte der Jugendlichen führten dazu, dass die Landtagsfraktion DIE LINKE in Mecklenburg-Vorpommern ihre Eindrücke aus der Einrichtung dem zuständigen Landesjugendamt vortrug. In der Folge wurden einige Maßnahmen zur Änderung der Betriebserlaubnis eingeleitet: Statt bisher Jugendliche ab dem zwölften Lebensjahr dürfen jetzt nur noch Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr aufgenommen werden. Zudem wurde mit dem Landesjugendamt vereinbart, dass Zugänge in diese konzeptionell ausdrücklich nicht geschlossene Einrichtung nur freiwillig erfolgen dürfen. Bisher war das nicht gewährleistet, wie dort untergebracht Jugendliche berichteten. Da auch die völlige Isolierung in der Eingangsphase kritisiert wurde sowie die eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten, etwa Telefonate nur im Beisein von Erziehern und das Öffnen von Briefen durch das Personal, forderte das Landesjugendamt die Einführung eines Beschwerdemanagements von den Trägern. Auch die Nutzung des Anti-Aggressionsraums (1,5 x 1,5 m) wurde vom Landesjugendamt ab Anfang 2014 untersagt.

Seit dieser Zeit werden Jugendliche bei Bedarf für ein bis zwei Tage in der Psychiatrie untergebracht. In Einzelfällen soll der Raum allerdings nach Aussagen von Jugendlichen weiter genutzt worden sein. Weiter wurde bekannt, dass Essensentzug als Strafe eingesetzt wurde, dass weibliche Jugendliche ab zwölf Jahren zur Einnahme der Antibabypille gezwungen wurden, dass sie während der Mittagszeit nicht aufs Klo gehen dürfen, dass sie von mehreren Erziehern niedergebracht wurden. Dieses rigide Verhalten des Personals ist schon aus der „Haasenburg“ bekannt und wird dort „begrenzen“ genannt. Auch wurde deutlich, dass alle Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Einrichtung Einheitskleidung tragen mussten. Das Landesjugendamt hat nun verfügt, dass die Einheitskleidung nur innerhalb der Einrichtung getragen werden darf.

Diese Entscheidungen des Landesjugendamts zeigen, dass die Entweichungen der Jugendlichen und ihre Berichte

Weiter wurde bekannt, dass Essensentzug als Strafe eingesetzt wurde, und dass weibliche Jugendliche ab zwölf Jahren zur Einnahme der Antibabypille gezwungen wurden.

Es ist erforderlich, dass, neben der begonnenen politischen Diskussion, auch eine fachliche Debatte über die verhaltenstherapeutische Zurichtungspädagogik geführt wird, die im „Schönhof“ deutlich wird.

Wirkung zeigen. Dass ihnen überhaupt zugehört und Glauben geschenkt wird, hängt sicher mit der Auseinandersetzung um die Jugendhilfeeinrichtung „Haasenburg“ in Brandenburg zusammen. Hier berichteten Jugendliche viele Jahre erfolglos von Misshandlungen, Missbrauch und Gewalt, ohne dass ihnen zugehört wurde. Seit die gewaltförmigen Handlungen in der „Haasenburg“ vielfach und auch von offizieller Seite bestätigt worden sind, ist es nicht mehr möglich, vergleichbare Berichte zu überhören. Die Auseinandersetzung hat ein öffentliches Bewusstsein dafür geschaffen, dass das Udenkbare, nämlich Gewalt des Personals in einer Einrichtung der erzieherischen Jugendhilfe, tatsächlich möglich gewesen ist. So hat das zuständige Landesjugendamt nun immerhin einige Schritte unternommen, um diese Gewalt einzuschränken.



Foto: E. Lang

Nach unserer Einschätzung berühren diese Änderungen nicht den Kern der gewaltförmigen Alltagsorganisation in den drei Einrichtungen des „Schönhofs“, sondern wollen lediglich einige Extreme dieser gewaltförmigen Alltagsorganisation unter Kontrolle bringen. Insgesamt ist die Jugendhilfeeinrichtung

„Schönhof“ ein weiteres Beispiel dafür, wie geschlossene Einrichtungen in einer organisierten Grauzone der Erziehung in öffentlicher

Verantwortung handeln. Pathologische Zuschreibungen und Etikettierungen der Jugendlichen bilden die Denk- und Handlungsfiguren der Justiz und Psychiatrie nach, und eben diese haben in der Jugendhilfe nichts zu suchen.

Es ist unbedingt erforderlich, dass auch um diese Jugendhilfeeinrichtung, genauso wie um die „Haasenburg“, neben der begonnenen politischen Diskussion nun auch eine fachliche Debatte über die verhaltenstherapeutische Zurichtungspädagogik geführt wird, die im „Schönhof“ deutlich wird. Im verschatteten Graubereich der erzieherischen Jugendhilfe sollte diese Einrichtung nicht weiter agieren können.

Anmerkungen:

- 1) Zum Token- oder besser Belohnungs- und Bestrafungssystem wird in der Konzeption formuliert: „Je nach Gruppe wird ihm die entsprechende Bekleidung zur Verfügung gestellt, bezüglich seiner persönlichen Gegenstände wird im Beisein von 2 Fachkräften eine Inventarliste erstellt. Die persönlichen Gegenstände werden sicher gelagert und sukzessive, nach Wunsch und Kooperationsbereitschaft des Jugendlichen diesem zur Verfügung gestellt. (...) handlungsanleitenden Regeln für das Belohnungssystem: 1. Ich mache mit! 2. Ich befolge die Anweisungen der Erzieher!“ (S. 17)
- 2) Zum Beschwerdeverfahren hält die Einrichtung folgendes Verfahren vor: „Mündliche Äußerung der Beschwerde im Rahmen

der täglichen offenen Gruppenrunde, mit Bearbeitung der Beschwerde und Rückmeldung dazu in einem angemessenen Zeitrahmen (1-2 Tage); Alternativ: mündliche Äußerung der Beschwerde in einem Gespräch mit dem Bezugs erzieher (4 Augen Gespräch), Schriftliche Äußerung der Beschwerde mit Garantie der kurzfristigen Weitergabe an externen beschwerdeverantwortlichen (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut), Schriftliche Äußerung der Beschwerde mit Garantie der kurzfristigen Weitergabe an das zuständige Jugendamt (ASD), bei Wunsch auch in einem verschlossenem Brief. Der Kummerkasten wird wöchentlich geleert und die Beschwerden oder Anregungen unmittelbar (spätestens in der Dienstberatung) bearbeitet.“ (S.13)



Prof. Dr. phil. Michael Lindenberg

ist Professor an der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie und Aktivist im Hamburger „Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung“.

Ronald Prieß

arbeitet für die Fraktion DIE LINKE in der Hamburgischen Bürgerschaft als Fachreferent für Kinder und Jugend.

